

Teilnahmebedingungen für die GlücksSpirale

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die GlücksSpirale mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche wie auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (im Folgenden Gesellschaft genannt) veranstaltet gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilten Erlaubnis die Lotterie „GlücksSpirale“ (im Folgenden GlücksSpirale genannt) in Sachsen-Anhalt.
- 1.2 Hierfür gelten die nachstehenden Teilnahmebedingungen.
- 1.3 Die Ausspielungen erfolgen auf Grund eines Vertrages einheitlich mit den im Deutschen Lotto- und Toto-Block zusammengeschlossenen Unternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4 Der Reinertrag dieser Lotterie ist für die Förderung des Sports, der Wohlfahrtspflege, des Denkmalschutzes und gemeinnütziger regionaler Zwecke bestimmt.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an den Ziehungen der GlücksSpirale sind allein diese Teilnahmebedingungen der Gesellschaft einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
- 2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Losscheines oder einer vorhandenen Quittung zur Generierung eines neuen Spielauftrags bei der Verkaufsstelle oder mit der Erklärung mittels Quicktipp oder mittels Lottoschein teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.

- 2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft einzusehen und erhältlich.
- 2.5 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- 2.6 Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- 3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der GlücksSpirale**
- 3.1 Im Rahmen der GlücksSpirale wird wöchentlich eine Ziehung am Samstag durchgeführt.
- 3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zum Rechenzentrum der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3 Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Samstagsziehungen wählen (Spielzeitraum). Der Spielteilnehmer kann auch zukünftige Spielzeiträume wählen und den Zeitpunkt der Ziehungsteilnahme vordatieren. Bei der Teilnahme zusammen mit der Hauptspielart EuroJackpot gilt folgendes: Die erste Teilnahme an der GlücksSpirale richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abgabe des Spielauftrags. Bei der erstmaligen Teilnahme des Spielauftrags in der Zukunft (Vordatierung) gilt der vom Spielteilnehmer gewählte Tag.
- 3.4 In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss zum Rechenzentrum der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

- 3.5 Gegenstand (Spielformel) der GlücksSpirale ist die Voraussage einer siebenstelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.
- 4.3 Das Spielgeheimnis ist auch dann gewahrt, wenn die Gesellschaft Namen und Anschrift der Gewinner der Gewinnklasse 7 einem Versicherungsunternehmen mitteilt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der GlücksSpirale teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Quittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Gesellschaft zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von der Gesellschaft jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Losscheinen, dem Einlesen einer bereits vorhandenen Quittung der GlücksSpirale oder mittels Quicktipp oder mittels Lottoschein möglich.

- 5.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Gesellschaft vermittelt.
- 5.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- 5.4 Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Losschein

- 6.1 Jeder Losschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer siebenstelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- 6.2 Für die Wahl des richtigen Losscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3 Der Spielteilnehmer hat auf dem Losschein die Laufzeit der Spielteilnahme (Spielzeitraum) und die Höhe des Spieleinsatzes durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Kästchens liegen muss.
- 6.4 Gleiches wie unter Punkt 6.3 dargestellt, gilt für die Teilnahme an Zusatzspielarten (Spiel 77 und/ oder SUPER 6) und den Teilnahmezeitraum.
- 6.5 Der Spielteilnehmer kann in dem von der Gesellschaft vorgegebenen Rahmen die Losnummer ändern oder eine andere Losnummer wählen.
- 6.6 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Losscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.

6.7 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Teilnahme mittels vorhandener Quittung

7.1 Die Teilnahme an der GlücksSpirale ist auch mittels Einlesen einer vorhandenen GlücksSpirale-Quittung der Hauptspielart am Verkaufsstellen-Terminal zulässig.

7.2 Dabei wird die bestehende Losnummer für den neuen Spielauftrag übernommen, der neue Teilnahmezeitraum festgelegt und eine neue Quittung generiert.

7.3 Auf Wunsch des Spielteilnehmers wird mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch das Verkaufsstellenpersonal vorgenommen.

7.4 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

8. Teilnahme mittels Quicktipp

8.1 Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

8.2 Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Gesellschaft vergeben.

8.3 Je Quicktipp kann nur eine Losnummer vergeben und gespielt werden.

8.4 Der Spielteilnehmer hat der Verkaufsstelle die Dauer der gewünschten Spielteilnahme anzugeben.

8.5 Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Losschein wird durch die Gesellschaft eine siebenstellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.

8.6 Der Spielteilnehmer kann in dem von der Gesellschaft vorgegebenen Rahmen die Losnummer ändern oder eine andere Losnummer wählen.

9. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

9.1 Der Spieleinsatz beträgt nach Wahl des Spielteilnehmers:

- 5 €,
- 2,50 € oder
- 1 €

je Ziehung unbeschadet weiterer Spieleinsätze für LOTTO 6aus49, EuroJackpot oder Zusatzlotterien.

9.2 Für jeden eingelesenen Losschein, jede eingelesene Quittung oder abgegebenen Quicktipp kann die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr erheben.

9.3 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird durch Aushang in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.

9.4 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt der Quittung zu zahlen.

10. Annahmeschluss

10.1 Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt die Gesellschaft.

10.2 Sie gibt ihn durch Aushang in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.

11. Kundenkarte und Datenschutz

11.1 Die Ausstellung einer Kundenkarte (im Folgenden LOTTOCard genannt) kann nur eine natürliche Person beantragen.

11.2 Eine LOTTOCard wird von der Gesellschaft auf schriftlichen Antrag ausgestellt.

- 11.3 Der Antrag ist in der Verkaufsstelle oder bei der Gesellschaft zu stellen. Über die Abgabe erhält der Kunde einen Beleg.
- 11.4 Auf der LOTTOCard sind der Name und Vorname des LOTTOCard-Inhabers und eine Kundennummer aufgedruckt. Weiterhin kann die LOTTOCard ein Foto des LOTTOCard-Inhabers enthalten.
- 11.5 Durch die LOTTOCard wird eine Zuordnung der im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen LOTTOCard-Inhabers gewährleistet.
- 11.6 Art und Umfang dieser gespeicherten Daten sind im LOTTOCard-Antrag zu bezeichnen.
- 11.7 Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Gewinnbearbeitung sowie der Kundeninformation erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 11.8 Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, insbesondere zur Durchsetzung von Spielersperren, erforderlich ist.
- 11.9 Zu diesem Zweck darf die Gesellschaft auch die Daten des Spielteilnehmers, welche sie von Dritten hierfür erhält, verarbeiten, insbesondere speichern.
- 11.10 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Daten eines Spielteilnehmers aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielersperre zu gewährleisten.
- 11.11 Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet und abgeglichen werden.
- 11.12 Bei falschen Angaben des LOTTOCard-Inhabers über seine Personalien oder bei Verwendung der LOTTOCard durch einen Dritten kann die Gesellschaft einen darauf basierenden Spielauftrag

wegen Täuschung anfechten und den Vertrag über die LOTTOCard kündigen.

- 11.13 Soweit erforderlich, erklärt der Spielteilnehmer sein Einverständnis zu den in Punkt 11.7 bis Punkt 11.12 genannten Maßnahmen durch die Spielteilnahme.
- 11.14 Die LOTTOCard enthält in der für eine maschinelle Übertragung geeigneten Form ausschließlich die Kundennummer.
- 11.15 Die LOTTOCard darf ausschließlich zu den in diesen Teilnahmebedingungen genannten Zwecken verwendet werden.
- 11.16 Beabsichtigt der LOTTOCard-Inhaber, bei einer Verkaufsstelle einen Losschein abzugeben, oder mittels eingeleseener Quittung oder Quicktipp oder in Verbindung mit dem Lottoschein teilzunehmen, hat er die LOTTOCard zusammen mit dem Losschein oder der einzulesenden Quittung oder mit der Erklärung, mittels Quicktipp oder in Verbindung mit dem Lottoschein teilnehmen zu wollen, der Verkaufsstelle zu übergeben.
- 11.17 Bei Geltendmachung eines Gewinns in der Verkaufsstelle ist neben der gültigen Quittung die LOTTOCard vorzulegen.
- 11.18 Bei Verlust der LOTTOCard ist die Gesellschaft unverzüglich schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen.
- 11.19 Änderungen von Name, Anschrift und Bankverbindung müssen schriftlich angezeigt werden.
- 11.20 Sofern die Gesellschaft eine LOTTOCard im Zusammenhang mit Sportwetten oder Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sperrt, kann diese auch für die GlücksSpirale nicht mehr genutzt werden, solange die Sperre besteht.

12. Quittung

- 12.1 Nach Einlesen des Losscheines, der Quittung oder des Lottoscheines oder nach Abgabe des Quicktipp und der Übertragung der vollständigen Daten zum Rechenzentrum der Gesellschaft wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft von dieser eine Quittungsnummer vergeben.
- 12.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten.
- 12.3 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Quittung in der Verkaufsstelle.
- 12.4 Die Quittung enthält als wesentliche Bestandteile
- die jeweilige Losnummer,
 - die Art und den Zeitraum der Teilnahme,
 - den jeweiligen Voraussagen für die Hauptspielart LOTTO 6aus49 oder EuroJackpot, wenn die GlücksSpirale in Verbindung mit den Hauptspielarten LOTTO 6aus49 oder EuroJackpot gespielt wird,
 - den Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr,
 - die Angaben über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
 - die von der Gesellschaft vergebene Quittungsnummer und
 - ggf. die Nummer der LOTTOCard und den Namen des LOTTOCard-Inhabers.

- 12.5 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Quittung dahingehend zu überprüfen, ob
- die auf der Quittung abgedruckte Losnummer vollständig und lesbar der des Losscheines entspricht,
 - die für die Spielteilnahme mittels eingelesener Quittung oder Quicktipp vergebene Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt ist,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und bei der Teilnahme über die Hauptspielarten LOTTO 6aus49 oder EuroJackpot die jeweiligen Voraussagen für die LOTTO 6aus49- bzw. EuroJackpot-Teilnahme unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen vollständig und richtig wiedergegeben sind,
 - der Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Quittung eine lesbare Quittungsnummer aufweist und die Quittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist und
 - die Quittung, ggf. die LOTTOCard-Nummer und den Namen des LOTTOCard-Inhabers korrekt enthält.
- 12.6 Ist die Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen oder vom Spielvertrag zurückzutreten.

- 12.7 Ein Widerruf oder ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb 10 Minuten nach Erhalt der Quittung oder
 - bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle,
 - längstens bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich.
- 12.8 Der Widerruf oder der Rücktritt hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- 12.9 Im Falle des Widerrufs oder des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Quittung seinen Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück.
- 12.10 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. Punkt 13.5).
- 12.11 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

13. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 13.1 Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Punkt 13.3 annimmt.
- 13.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Gesellschaft angenommen wurde.

- 13.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
- die übertragenen Daten des Spielscheins, der eingelesenen Quittung oder des Quicktipps sowie die von der Gesellschaft vergebenen Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind,
 - die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und
 - das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.
- 13.4 Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- 13.5 Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
- 13.6 Die Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- 13.7 Das Recht der Gesellschaft, bei der Gewinnauszahlung nach Punkt 19.1.5 und 19.1.6 zu verfahren, bleibt unberührt.
- 13.8 Die Gesellschaft ist berechtigt, ein in ihrem Rechenzentrum eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- 13.9 Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

- 13.10 Ein wichtiger Grund für die Ablehnung eines Spielvertragsangebotes oder einen Rücktritt vom Spielvertrag liegt u. a. vor, wenn
- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Punkt 5.3 oder 5.4) verstoßen wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Gesellschaft die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

13.11 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der Gesellschaft abgelehnt wurde oder die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

- 13.12 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt 13.11 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 13.13 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.
- 13.14 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

14. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 14.1 Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zum Rechenzentrum der Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Gesellschaft und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- 14.2 Punkt 14.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 14.3 Die Haftungsbeschränkungen der Punkte 14.1 und 14.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 14.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.
- 14.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 14.6 Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 14.7 In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den 14.4 bis 14.6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Quittung erstattet.
- 14.8 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 14.9 Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.

- 14.10 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 14.11 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 14.12 Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

15. Ziehung der Gewinnzahlen

- 15.1 Für die GlücksSpirale findet jeden Samstag eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen gemäß Gewinnplan ermittelt werden.
- 15.2 Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- 15.3 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- 15.4 Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.
- 15.5 Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- 15.6 Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.
- 15.7 Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Punkt 16.2.

- 15.8 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 15.9 Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Gesellschaft. Sie gibt beides durch Aushang in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.
- 15.10 Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
- 15.11 Die Gewinnzahlen werden durch Aushang in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft sowie ggf. durch Presse, Hörfunk und Fernsehen bekannt gemacht.
- 16. Auswertung**
- 16.1 Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe Punkt 13.3) abgespeicherten Daten.
- 16.2 Die Auswertung erfolgt anhand der gezogenen Gewinnzahlen.
- 17. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten**
- 17.1 Das Spielkapital ergibt sich aus den Spieleinsätzen aller teilnehmenden Spielverträge.
- 17.2 Von den Spieleinsätzen werden planmäßig 40 % als Gewinnausschüttung nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

- 17.3 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- 17.4 Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:
- 17.4.1 Gewinnklasse 1
- Es wird eine einstellige Gewinnzahl gezogen. Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen
- je 10 € bei einem Spieleinsatz von 5 €,
 - je 5 € bei einem Spieleinsatz von 2,50 €,
 - je 2 € bei einem Spieleinsatz von 1 €
- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.
- 17.4.2 Gewinnklasse 2
- Es wird eine zweistellige Gewinnzahl gezogen. Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 2 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen
- je 20 € bei einem Spieleinsatz von 5 €,
 - je 10 € bei einem Spieleinsatz von 2,50 €,
 - je 4 € bei einem Spieleinsatz von 1 €,
- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100.
- 17.4.3 Gewinnklasse 3
- Es wird eine dreistellige Gewinnzahl gezogen. Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 3 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen
- je 50 € bei einem Spieleinsatz von 5 €,
 - je 25 € bei einem Spieleinsatz von 2,50 €,
 - je 10 € bei einem Spieleinsatz von 1 €
- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 000.

17.4.4 Gewinnklasse 4

Es wird eine vierstellige Gewinnzahl gezogen. Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 4 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen

- je 500 € bei einem Spieleinsatz von 5 €,
- je 250 € bei einem Spieleinsatz von 2,50 €,
- je 100 € bei einem Spieleinsatz von 1 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10 000.

17.4.5 Gewinnklasse 5

Es wird eine fünfstellige Gewinnzahl gezogen. Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 5 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen

- je 5.000 € bei einem Spieleinsatz von 5 €,
- je 2.500 € bei einem Spieleinsatz von 2,50 €,
- je 1.000 € bei einem Spieleinsatz von 1 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100 000.

17.4.6 Gewinnklasse 6

Es werden zwei verschiedene sechsstellige Gewinnzahlen gezogen. Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 6 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen:

- je 100.000 € bei einem Spieleinsatz von 5 €,
- je 50.000 € bei einem Spieleinsatz von 2,50 €,
- je 20.000 € bei einem Spieleinsatz von 1 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 500 000.

Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist auf 10.000.000 € begrenzt. Werden mehr als 100 Gewinner (mit einem Gesamtspieleinsatz von mehr als 500 €) ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 6 in Höhe von 100 x 100.000 € auf die Gesamtzahl der Gewinne entsprechend ihrem Spieleinsatz aufgeteilt.

17.4.7 Gewinnklasse 7

Es werden zwei verschiedene siebenstellige Gewinnzahlen gezogen. Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je eine Sofortrente bei einem Versicherungsunternehmen von

- 7.500 € bei einem Spieleinsatz von 5 €,
- 3.750 € bei einem Spieleinsatz von 2,50 €,
- 1.500 € bei einem Spieleinsatz von 1 €

monatlich bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 5 000 000.

17.4.7.1 Im Einzelnen gilt folgendes:

Die Gesellschaft zahlt mit befreiender Wirkung

- 2.010.000 € bei einem Spieleinsatz von 5 €,
- 1.005.000 € bei einem Spieleinsatz von 2,50 €,
- 402.000 € bei einem Spieleinsatz von 1 €

an ein von ihr benanntes Versicherungsunternehmen zugunsten des Gewinners.

17.4.7.2 Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist auf 20.100.000 € begrenzt. Werden mehr als 10 Gewinner (mit einem Gesamtspieleinsatz von mehr als 50 €) in einer Ziehung ermittelt, wird die befreiende Zahlung an das Versicherungsunternehmen in Höhe von 10 x 2.010.000 € auf die Gesamtzahl der Gewinne entsprechend ihrem Spieleinsatz aufgeteilt.

17.4.7.3 Entsprechend mindert sich die in Punkt 17.4.7 genannte Sofortrente.

17.4.7.4 Die Verpflichtung der Gesellschaft ist auf die Zahlung des Betrages gemäß Punkt 17.4.7.1 oder Punkt 17.4.7.2 beschränkt.

17.4.7.5 Der Gewinner erhält von dem Versicherungsunternehmen ein individuelles Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrages.

- 17.4.7.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, zu diesem Zweck Name und Adresse des Gewinners dem Versicherungsunternehmen mitzuteilen.
- 17.4.7.7 Der Gewinner kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Angebotes der Sofortrente eine ganze oder teilweise Ablösung des an das Versicherungsunternehmen gezahlten Betrages wählen.
- 17.4.7.8 Anfallende Zinsen erhält der Gewinner.
- 17.4.7.9 Die Entscheidung ist dem Versicherungsunternehmen schriftlich mitzuteilen.
- 17.4.7.10 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- 17.4.7.11 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Punkt 21.1).

V. GEWINNAUSZAHLUNG

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- 18.1 Gewinne der 7. Gewinnklasse (Rentengewinne) werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und nach Maßgabe der Punkte 17.4.7.1 bis 17.4.7.9 zur Auszahlung gebracht.
- 18.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

19. Gewinnauszahlung

19.1 Allgemeines

- 19.1.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Quittung geltend zu machen.
- 19.1.2 Ist die Quittungsnummer der Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 19.1.3 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.
- 19.1.4 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Quittung ausgezahlt. Falls durch eine mehrwöchige Teilnahme oder wegen einer Sonderauslosung mit der Quittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- 19.1.5 Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Quittung leisten, es sei denn, der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechti-

gung des Vorlegenden der Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

- 19.1.6 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Quittung zu prüfen.
- 19.1.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung oder -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- 19.2 Gewinne bis einschließlich 1.000 €
- 19.2.1 Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 1.000 € werden in jeder Verkaufsstelle ausgezahlt.
- 19.2.2 Sie werden dort bis zum Ablauf einer Frist von 13 Wochen ab dem Tag der letztmaligen Ziehungs- teilnahme zur Abholung bereitgehalten.
- 19.2.3 Der Spielteilnehmer erhält seine vorgelegte Quittung mit dem Aufdruck „ausgezahlt“, „bereits ausgezahlt“ bzw. „kein Gewinn“ vom Verkaufsstellenpersonal zurück.
- 19.3 Gewinne über 1.000 €
- 19.3.1 Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne von mehr als 1.000 € werden nach Wahl des Spielteilnehmers durch Zusendung eines Schecks oder durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Konto mit befreiender Wirkung ausgezahlt.
- 19.3.2 Bei Gewinnen von mehr als 1.000 € hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Verkaufsstelle nach Vorlage der gültigen Quittung ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.
- 19.3.3 Das Gewinnanforderungsformular und die Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung an die Gesellschaft zu übergeben.
- 19.3.4 Über diesen Vorgang wird dem Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung erteilt.

- 19.3.5 Nach Eingang der Gewinnanforderung und der Quittung wird der erzielte Gewinn durch Überweisung oder durch Zusendung eines Schecks zur Auszahlung gebracht.
- 19.4 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels LOTTO-Card
- 19.4.1 Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der Gewinnklasse 6 oder 7 erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist aus den Punkten 18.1 oder 18.2 überwiesen.
- 19.4.2 Die schriftliche Benachrichtigung ist mit der Aufforderung an den Gewinner verbunden, seine Bankverbindung zu bestätigen bzw. für die Gewinnauszahlung eine alternative Bankverbindung anzugeben.
- 19.4.3 Spielteilnehmer, die einen anderen als in Punkt 19.4.1 genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß den Punkten 19.1 bis 19.3 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn mit befreiender Wirkung überwiesen; Punkt 19.1.2 findet keine Anwendung.
- 19.4.4 Bei Spielteilnahme mittels LOTTOCard werden die auf eine Quittung entfallenen Gewinne je Ziehung bis einschließlich 1.000 € für fünf Wochen ab dem Tag der Ziehungsteilnahme zur Abholung in jeder Verkaufsstelle bereitgehalten; danach werden diese Gewinne auf das vom LOTTOCard-Inhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.
- 19.4.5 Gewinne bis einschließlich 1.000 € von LOTTO-Card-Inhabern, die der Gesellschaft keine Bankverbindungsdaten angegeben haben, stehen 13 Wochen ab dem Tag der letztmaligen Veranstaltungsteilnahme in der Verkaufsstelle zur Abholung bereit.

VI. GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

20. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

- 20.1 Ein Spielteilnehmer kann an der GlücksSpirale teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- 20.2 Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
- 20.3 Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- 20.4 Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.
- 20.5 Schriftliche Erklärungen der Gesellschaft erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- 20.6 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft erfolgt - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt 13.11 - durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.
- 20.7 Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist die Gesellschaft wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der Gesellschaft und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt

usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

- 20.8 Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21. Erlöschen von Ansprüchen

- 21.1 Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes (siehe Punkt 3.3) gerichtlich geltend gemacht werden.

- 21.2 Ebenfalls erlöschen

- alle Schadenersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen

sowie

- alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die Gesellschaft sowie ihre Bezirks- und Verkaufsstellen,

soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

- 21.3 Punkt 21.2 gilt nicht für Schadenersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

22. Inkrafttreten

- 22.1 Die in diesen Teilnahmebedingungen genannte Kombination der Lotterie GlücksSpirale mit der Hauptspielart EuroJackpot (Punkte 3.3, 9.1, 12.4 und 12.5) bietet die Gesellschaft derzeit noch nicht an. Die insoweit enthaltenen Regelungen in den Teilnahmebedingungen werden erst wirksam, wenn die Gesellschaft dies anbietet.
- 22.2 Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Samstag, dem 03. Januar 2015.

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt